



Erklärung zur Satzung des Buddhadhamma Tempel e.V. München, Deutschland

Entwurf vom 02.08.2009

Absatz 1

Name und Kennzeichen des Vereins

1. Der Name des Vereins ist Buddhadhamma Tempel e.V. Auf Thailändisch kann er mit ธ.จ.พ. , auf Deutsch mit BDT e.V. abgekürzt werden.
 - 1.1. Buddhadhamma Tempel e.V. bedeutet in diesem Sinne ein Tempel oder ein Ort zur Ausübung der buddhistischen Religion für Mönche in der Theravada Tradition.
 - 1.2. Mönch bedeutet in diesem Sinne eine ordiniertes Buddhist in der Theravada Tradition
2. Das Abzeichen oder Kennzeichen des Vereins ist ein rundes Siegel mit einem Buddha Pathomtesana, einem buddhistischen Kreis und in der Mitte darin der Abbildung eines sitzenden und lehrenden Buddhas, sowie unterhalb des Buddhas den lateinisch geschriebenen Worten Buddhadhamma Tempel e.V.



Absatz 2

Ort und die Zweck des Vereins

1. Der Ort des Buddhadhamma Tempel e.V. ist die Keferloherstr. 99, 80807 München, Deutschland
2. Der Zweck des Vereins ist
 - 2.1. Errichtung und Unterhalt eines thailändisch-buddhistischen Tempels in der Tradition des Theravada Buddhismus.
 - 2.2. Gemeinsame Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege der internationalen Völkerverständigung
 - 2.3. Förderung der friedlichen und glücklichen Integration der Buddhisten nicht deutscher Herkunft in die deutsche Gesellschaft
 - 2.4. Vermittlung von Wissen über die thailändische und deutsche Sprache
 - 2.5. Austausch der westlichen und östlichen Kulturen
 - 2.6. Förderung des Bildungswesens durch Abhalten von Vorlesungen.
 - 2.7. Die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - 2.8. Förderung der Völkerverständigung durch gemeinsame gesellschaftliche und religiöse Veranstaltungen des Vereins.



Absatz 3

Mitglieder

Es gibt 3 verschiedene Arten von Mitgliedern

1. Gewöhnliche Mitglieder, dies sind solche, die ein Antragsformular ausgefüllt haben.
2. Automatische Mitglieder, dies sind die Mönche, welche der Vorstand des Buddhadhamma Tempel e.V nachweislich zum temporären oder dauerhaften Wohnen und Verbleib im Tempel eingeladen hat.

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden
2. Minderjährige müssen die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters vorlegen

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft muss der Wille hierzu erklärt werden und ein Antragsformular für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft vorgelegt werden.
2. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Mitgliedschaft und wird diese Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich mitteilen.

Rechte der Mitglieder des Vereins

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Die Mitglieder haben das Recht ihre konstruktive Meinung über die Arbeit des Vereins mitzuteilen
3. Die Mitglieder haben das Recht zum Vorstand des Vereins gewählt zu werden

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht über den Verein zu berichten
2. Die Mitglieder haben die Pflicht sich strikt an die Satzung des Vereins zu halten



3. Bei der Umsetzung des Zwecks des Vereins mitzuarbeiten
4. Auf Fragen zur Arbeit und zu den Zielen des Vereins anderen offen antworten
5. Bei Veranstaltungen haben sich alle an Ihre Aufgaben zu halten
6. Die Pflege des Namens und der Ehre des Vereins
7. Unterlassen aller Handlungen, welche dem Namen des Vereins schaden

Absatz 4

Der Vorstand

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft des Vorstandes

1. Der Glaube an die drei Juwelen des Buddhismus: Buddha – Dharma - Sangha
2. Ein grundlegendes Verständnis über den Buddhismus, wie die 5 Regeln
3. Eine gute Kenntnis der Vereinssatzung
4. Frei von psychischen Krankheiten sein
5. Sie sollen einen lautereren Lebenswandel führen und dürfen nicht vorbestraft sein

Der Vorstand des Verein besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern

1 Vorsitzender, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Kassenwart, sowie 1 Schriftführer

Es gibt drei verschiedene Arten von Mitglieder des Vorstandes des Vereins

1. Normale Mitglieder – Dies können Mönche oder Mitglieder des Vereins sein, die von den Mitgliedern des Vereins in den Vorstand gewählt wurden.
2. Ehren- oder Extravorstände – Mönche oder Personen, die vom Vorstand des Vereins für eine spezielle Aufgabe berufen werden, die von anderen Mitgliedern des Vereins nicht erfüllt werden können. Diese werden mit einer einfachen Mehrheit durch die



Hauptversammlung des Vereins gewählt. Die Ehren – oder Extravorstände können an den Versammlungen des Vereins teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

3. Mönchvorstand (automatisch) – dies ist einer der Mönche, der vom Vorstand des Vereins zum dauerhaften Wohnen und Verbleib im Tempel eingeladen wurde.

Amtszeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Die Amtszeit eines Vorstandes beträgt 3 Jahre
2. Nach Ablauf der Amtszeit arbeitet der Vorstand geschäftsführend weiter. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes sollen nach dem Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr als 1 Jahr vergehen.
3. Die Ehren – oder Spezialvorstände, bzw. der automatische Mönchvorstand verbleiben in ihren Ämtern bis zu folgenden Zeitpunkten:
 - 3.1. Ausscheiden aus dem Vorstand
 - 3.2. Ableben
 - 3.3. Abwahl durch den Vorstand



Absatz 5

Voraussetzungen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers

Der Vorsitzende

Voraussetzungen für den Vorstandsvorsitzenden, bzw. den stellvertretenden

Vorstandsvorsitzenden

1. Diese müssen über die entsprechende Reife verfügen und visionär denken können
2. Er muss über den Mut und den Willen verfügen, die Ziele des Vereins zu fördern und zu verfolgen
3. Er muss gewillt sein die hohe Verantwortung dieser Aufgabe zu übernehmen

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Übernahme der Leitung von Versammlungen, sowie das zeitgerechte Eröffnen von Versammlungen
2. Das Zusammenstellen der Agenda und des zeitlichen Ablaufs der Versammlungen
3. Erteilen der Sprecherlaubnis gemäß der Agenda während der Versammlungen
4. Entscheidung über mögliche Ergänzungen der Agenda der Versammlung
5. Aufrufen zu Abstimmungen
6. Verkündung der Ergebnisse der Abstimmungen
7. Ablehnen von zusätzlichen Inhalten und Themen in der Versammlung
8. Entscheiden über zusätzliche Inhalte der Agenda der Versammlung
9. Entscheiden über den zeitgerechten Ablauf und die Inhalte der Verantwortungsbereiche der Vereinsmitglieder
10. Entscheiden über anfallende Probleme innerhalb der Versammlung und endgültige Entscheidung bei Stimmgleichheit



11. Beantworten von Fragen über den Ablauf der Versammlungen und weiterer relevanter Themen
12. Unterschreiben des Schriftverkehrs und Protokolle des Vereins und der Versammlungen
13. Das Beenden der Versammlung, wenn dies beschlossen wurde, wenn das Ende der Agenda erreicht wurde oder bei einem Notfall
14. Die hier beschriebenen Aufgaben und Pflichten harmonisieren und vereinfachen die Zusammenarbeit mit den Mönchen des Buddhadhamma Tempel e.V.

Aufgaben und Pflichten des stellvertretenden Vorsitzenden

1. Seine Aufgabe ist es den Vorsitzenden zu vertreten, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist oder seinen Aufgaben nicht nachkommen kann
2. Seine Aufgabe ist es den Aufgaben nachzukommen, die ihm der Vorsitzende gegeben hat
3. Seine Aufgabe ist es den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer zu unterstützen, wenn Hilfe erforderlich ist
4. Seine Aufgabe ist es darauf zu achten, dass die Arbeit des Vereins in geordneter, ruhiger und sicherer Manier abläuft, nicht gegen Gesetze verstößt und nicht gegen den Verein gerichtet ist
5. Seine Aufgabe ist es sich um die Gesundheit der Mönche zu sorgen, sie im Krankheitsfall dabei zu unterstützen einen Arzt aufzusuchen
6. Seine Aufgabe ist es sich bei Bedarf um den Schriftverkehr des Tempels zu kümmern... und die Mönche und die Gläubigen im Tempel zu unterstützen
7. Seine Aufgabe ist es sich um die Visaangelegenheiten der Mönche oder Einladungsschreiben zu kümmern
8. Seine Aufgabe ist es sich um die buddhistische Aktivitäten und Verbreitung der thailändischen Kunst und Kultur zu kümmern



9. Seine Aufgabe ist es sich um die Förderung der thailändischen und deutschen Sprachen zu kümmern und entsprechende Fachleute hierfür zu suchen
10. Die hier beschriebenen Aufgaben und Pflichten harmonisieren und vereinfachen die Zusammenarbeit mit den Mönchen des Buddhadhamma Tempel e.V.

Kassenwart

Voraussetzungen für einen Kassenwart

1. Ehrlichkeit
2. hat einen ausgezeichneten Leumund in Geldfragen
3. Verfügt über ausreichendes Wissen über die Buchführung

Aufgaben und Pflichten des Kassenwarts

1. Verantwortung über die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Buchführung über das Anlagevermögen des Vereins
2. Er überwacht die Spendenmittel des Vereins jeglicher Art und sorgt dafür, dass diese auf die Konten eingezahlt werden
3. Er pflegt die Geldbestände, die Kassen- und Anlagenbücher des Vereins
4. Er überwacht den Zustand der Kassen des Vereins und berichtet alle 3 Monate oder ein Mal im Jahr dem Vorstand und/oder den Mitgliedern des Vereins
5. Er beantwortet Fragen über die Finanzen des Vereins
6. Er stellt nach Wunsch die Spendenquittungen zur Vorlage für das Finanzamt aus
7. Er überweist oder zahlt Gelder aus, um entsprechende Forderungen an den Verein zu begleichen, wie Stromkosten, die Krankenversicherung, Mieten usw.
8. Die hier beschriebenen Aufgaben und Pflichten harmonisieren und vereinfachen die Zusammenarbeit mit den Mönchen des Buddhadhamma Tempel e.V.



Schriftführer

Voraussetzungen für das Amt des Schriftführers

1. Die Fähigkeit die Verantwortung für das Amt zu übernehmen und ein guter Mensch zu sein
2. PC Kenntnisse
3. Vertrauenswürdigkeit

Aufgaben und Pflichten des Schriftführers

1. Verantwortung über den ein- und ausgehenden Schriftverkehr
2. Verantwortung über die ordnungsgemäße Ablage des Schriftverkehrs
3. Führen des Schriftverkehrs, Erstellen von Kopien und Führen von Nachweisen
4. Erstellen der Agenda und der notwendigen Papiere vor und nach einer Versammlung
5. Rechtzeitiges Erstellen der Einladungen für eine Versammlung
6. Führen des Protokolls einer Versammlung (Für den Fall, dass es keinen Protokollführer für eine Versammlung gibt. Ansonsten erlischt diese Aufgabe)
7. Verbindung zu Lokationen für Veranstaltungen des Vereins, für den Fall, dass diese außerhalb des Tempels stattfinden
8. Erstellen von Statistiken und Formularen für das Büro
9. Erstellen von Informationsmaterialien über den Verein für Interessenten
10. Die hier beschriebenen Aufgaben und Pflichten harmonisieren und vereinfachen die Zusammenarbeit mit den Mönchen des Buddhadhamma Tempel e.V.



Absatz 6

Kassenprüfer

Es gibt zwei Arten von Kassenprüfern

1. ein einzelner Kassenprüfer
2. Eine Gruppe von Kassenprüfern von maximal 3 Personen

Voraussetzungen für das Amt des Kassenprüfers

1. Die beiden Arten von Kassenprüfern müssen im Rahmen einer Versammlung des Vereins als solche gewählt werden
2. Ausreichendes Wissen über die Buchführung
3. Ehrlichkeit, Unparteiigkeit und Fairness
4. Zwischen den Kassen und den Vorstand dürfen keine Konflikte bestehen

Pflichten eines Kassenprüfers

1. Prüfung der Buchführung des Vereinsvorstandes
2. Prüfung der Arbeit des Vereinsvorstandes

Zeitpunkt der Durchführung der Pflichten des Kassenprüfers*

1. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre
2. Falls die Amtszeit länger als 3 Jahre betragen sollte, muss die Vereinsversammlung dies jeweils genehmigen

*Falls im Rahmen der Vereinsversammlung kein Kassenprüfer gewählt werden kann, kann der Vereinsvorstand nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung anschließend selbst einen Kassenprüfer suchen.



Absatz 7

Protokollant

Als Protokollant wird derjenige verstanden, der mit der Genehmigung des Vereinsvorstandes den Ablauf einer Versammlung des Vereins dokumentiert. Es muss nicht unbedingt schriftlich von Vereinsvorstand festgelegt werden.

Amtsdauer des Protokollanten

1. Die Dauer des Amtes ist unbegrenzt bis auf folgende Situationen
 - a. Ausscheiden aus dem Amt
 - b. Ableben
 - c. Abwahl durch den Vorstand

Pflichten des Protokollanten

1. Verantwortung über die Protokolle der Vereinsversammlungen
2. Durchlesen der vorhandenen Protokolle vor sämtlichen Versammlungen
3. Korrektur und Verbesserung gemäß der Agenda der Versammlung

Absatz 8

Geldangelegenheiten und Dokumente des Vereins

Einkünfte des Vereins

1. direkte Spenden der Mitglieder und andere
2. Spenden an die Mönche, die an den Verein weitergeben werden
3. Aus dem das Durchführen von religiösen und kulturellen Veranstaltungen

Allgemeine Geldangelegenheiten

1. Das Geld des Vereins muss auf ein Bankkonto eingezahlt werden, damit der Vorstand darüber bestimmen kann



2. Entnahmen von Geldsummen höher als € 2000.- bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand

Unterlagen des Vereins

Unter den Unterlagen des Vereins versteht man Dokumente, welche die Geld- und Steuerangelegenheiten des Vereins betreffen und alle anderen relevanten Dokumente des Vereins.

Aufbewahrungsort für die Unterlagen des Vereins

1. Die Unterlagen werden im aktuellen Büro des Vereins aufbewahrt
2. Bevor jegliche Unterlagen aus dem Büro entfernt werden, muss die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden
3. Mitglieder des Vorstandes dürfen Unterlagen des Vereins nicht länger als 1 Monat zu Hause aufbewahren, ab dem Zeitpunkt, zu welchem sie diese Unterlagen für ihre Aufgabe benötigen
4. Ohne die Zustimmung des Vorstandes ist es untersagt wichtige Unterlagen zu kopieren und zu veröffentlichen
5. Die Namen, Adressen und Telefonnummern der Vereinsmitglieder befinden sich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen im Eigentum des Vereins und dürfen nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden



Absatz 9

Ergänzungen und Veränderungen der Erklärung zur Satzung des Wat Buddhadhamma e.V.

1. Die Korrektur, Ergänzung oder Veränderung der Erklärung zur Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens $2/3$ der Mitglieder des Vorstandes und darf nicht gegen die Vereinssatzung des Wat Buddhadhamma e.V. München Deutschland verstoßen.
2. Für die erfolgreiche Korrektur, Ergänzung oder Veränderung der Erklärung zur Satzung muss der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter diese mindestens 7 Tage vor der Versammlung den anderen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung stellen.
3. Falls ein Abschnitt der Erklärung zur Satzung des Vereins gegen die Satzung des Vereins verstößt, so gilt vorrangig die Satzung des Vereins.



Absatz 10

Wirksamkeit

Die Erklärung zur Satzung des Vereins erhält ihre Wirksamkeit nachdem eine Mehrheit von mindestens 2/3 des Vorstandes dafür abgestimmt haben.

Abstimmung am 02.08.09

Tatsanee Marchal

Vorsitzende

Phrakrupalad Denchai Jinaworn

Mönchsvorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Bernd Weser

Kassenwart

Phramaha Theewarangorn Phauk-on

Schriftführer